

Urtheils durch die bundesgerichtliche Entscheidung aufgehoben und durch eine neue Kostendekretur nicht ersetzt ist, der Rechtsstreit rücksichtlich der Kostenfrage nicht beurtheilt, also insoweit noch nicht beendet ist, mithin die hiezu kompetente, d. h. nach dem Bemerkten die kantonale, Behörde als verpflichtet erscheint, durch eine neue Entscheidung die Kostenfrage zu beurtheilen und damit den Rechtsstreit völlig zu erledigen;

Daß danach allerdings im vorliegenden Falle das kantonale Obergericht als verpflichtet erscheint, über die Kostenfrage einen neuen Entscheid zu fällen, daß dagegen das vom Rekurrenten eingelegte Rechtsmittel der Revision nicht geeignet war, einen solchen Entscheid herbeizuführen;

Daß übrigens in concreto das kantonale Gericht nicht nur über die Kostenfrage, sondern auch über die Hauptsache auf Grund des staatsrechtlichen Urtheils des Bundesgerichtes einen neuen Entscheid zu fällen hat;

Daß nämlich das Bundesgericht in seiner frühern Entscheidung einfach das obergerichtliche Urtheil wegen Verletzung der eidgenössischen, das Konkursrecht betreffenden Konkordate aufgehoben, dagegen über den vom Rekurrenten vor den kantonalen Gerichten geltend gemachten civilrechtlichen (Pfandrechts-) Anspruch selbst nicht durch Urtheilsdispositiv entschieden, denselben nicht gutgeheißen hat, was es auch als Staatsgerichtshof nicht thun konnte;

Daß danach ein Urtheil über diesen Anspruch formell gar nicht vorliegt und daher, wenn auch dem Inhalt der Sachentscheidung durch das bundesgerichtliche Urtheil präjudiziert ist, doch vom Obergerichte auch in der Hauptsache eine neue Entscheidung zu fällen ist;

erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

#### IV. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

16. Urtheil vom 19. Februar 1892 in Sachen Zoller.

A. Anton Zoller, welcher ursprünglich österreichischer Staatsangehöriger war, erwarb das Bürgerrecht von Wengi, Kantons Thurgau und das thurgauische Staatsbürgerrecht. Er ließ sich um das Jahr 1860 in Frauenfeld nieder, wo er ein Haus erwarb und sein Gewerbe als Büchsenmacher betrieb. Im Jahre 1871 siedelte er nach Budapest über, ließ aber seine Ehefrau mit seinen jüngern Kindern in Frauenfeld zurück. Im Jahre 1890 erhob seine Ehefrau gegen ihn die Scheidungsklage und es wurde durch rechtskräftiges Urtheil des Bezirksgerichtes Frauenfeld vom 6. Juni 1891 die Ehe definitiv aufgelöst, die Regelung der *oconomica* dagegen ad separatam verwiesen. Die geschiedene Ehefrau Zoller verlangte nunmehr, daß die Vermögensauseinandersetzung vor den thurgauischen Gerichten und nach thurgauischem Rechte stattfinden habe. Der beklagte Ehemann bestritt die Kompetenz des thurgauischen Richters, weil die Vermögenstheilungsklage eine rein persönliche Klage sei, er in der Schweiz kein Domizil besitze, daher an seinem Wohnorte in Budapest belangt werden müsse, und weil ein vom thurgauischen Richter gefälltes Urtheil in Ungarn nicht vollzogen würde. Beide Instanzen wiesen diese Einrede zurück, das Obergericht des Kantons Thurgau durch Entscheidung vom 1. Dezember 1891 und im Wesentlichen mit der Begründung: Nach Art. 49 des Civilstandsgesetzes seien die weiteren Folgen der Ehescheidung gleichzeitig mit dem Urtheile über die Scheidungsklage selbst zu regeln. Die Folgen der Ehescheidung, also auch die Theilung des ehelichen Vermögens erscheinen daher sowohl in materieller als in prozeßualer Hinsicht als Accessorium der Scheidungsklage. Sie sollen nicht zum Gegenstande selbständiger Prozesse gemacht sondern von dem für die Hauptklage zuständigen Richter und in dem gleichen Verfahren wie die letztere behandelt werden. Wenn besonderer Schwierigkeiten halber die Vermögenstheilung nicht gleichzeitig mit der Ehescheidung erledigt werden

köune, sondern ad separatam verwiesen werden müsse, so gehe dadurch der accessorische Charakter der Vermögenstheilung keineswegs verloren, sondern es sei letztere nach wie vor lediglich wie ein Bestandtheil der Hauptklage zu behandeln. Daraus folge die Kompetenz des thurgauischen Richters. Die Klage auf Vermögenstheilung sei übrigens familienrechtlicher, nicht rein persönlicher Natur. Wäre sie übrigens auch rein persönlicher Natur, so könnte der Beklagte doch im Kanton Thurgau belangt werden, weil er auch in Frauenfeld ein Domizil habe. Danach sei denn auch gemäß Art. 49 des Civilstandsgesetzes für die Vermögensausscheidung thurgauisches Recht maßgebend. Der Umstand, daß die Exekution eines thurgauischen Urtheils in Ungarn möglicherweise auf Schwierigkeiten stoßen könnte, sei für die Gerichtsstandsfrage gleichgültig.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff A. Zoller den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er ausführte: Seit 1871 habe er sein Domizil in Budapest. Selbst wenn man annehmen wollte, er habe zwei Domizile, so sei doch Budapest sicher sein Hauptdomizil. Die Vermögenstheilungsklage richte sich nun gegen den Ehemann, sie sei daher an und für sich eine persönliche Klage, welche am Wohnorte des Ehemannes angehoben werden müsse, sofern nicht gesetzliche, für den Ehemann bindende, Bestimmungen ein anderes Forum begründen. Das Civilstandsgesetz statuirt nun wohl für die Ehescheidung selbst die Zuständigkeit des heimathlichen Richters, dagegen könne Art. 49 desselben sich nicht auch auf die Vermögensausscheidung im Auslande wohnender Eheleute beziehen. Das Gesetz könne seine Rechtskraft und seine Grundzüge nicht auf Vermögen ausdehnen, welches im Auslande wohnende Schweizer dort erworben haben und besitzen. Es sei daher das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann sich für das Bundesgericht nur darum handeln, ob ein dem Rekurrenten verfassungsmäßig oder bundesgesetzlich gewährleistetes Recht verletzt sei.

2. Dies ist nun ohne weiteres zu verneinen. Art. 59 Abs. 1 B.-V., welchen der Rekurrent übrigens auch nicht angerufen hat, kann schon deßhalb nicht in Betracht kommen, weil der Rekurrent

nicht in der Schweiz wohnt. Ebenso wenig ist durch die angefochtene Entscheidung eine bundesgesetzliche Bestimmung verletzt. In Betracht kommen könnten einzig die Art. 43 und 49 des Civilstandsgesetzes, welche für Ehescheidungsklagen den Gerichtsstand des schweizerischen Wohnortes oder bei Abgang eines solchen des letzten schweizerischen Wohnortes oder des Heimortes des Ehemannes statuiren und vorschreiben, daß über die Folgen der Ehescheidung zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage zu entscheiden sei. Diese Bestimmungen aber sind nicht verletzt. Es steht mit denselben gewiß nicht im Widerspruch, wenn der thurgauische Richter angenommen hat, daß auch in dem Falle, wo die Vermögensausscheidung zwischen den Eheleuten ad separatam verwiesen wurde und daher erst nachträglich zu entscheiden ist, derjenige Richter zuständig sei, welcher über die Ehescheidung selbst abgesprochen hat. Irgendwelche bundesrechtliche Vorschrift, welche im Auslande wohnenden Eheleuten für Vermögenstheilungsklagen den Gerichtsstand ihres Wohnortes gewährleisten würde, besteht nicht (vergleiche Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Steiger, Amtliche Sammlung V, S. 446).

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

17. Urtheil vom 26. Februar 1892  
in Sachen Jndermayer.

A. Art. 244 c der it. gallischen Civilprozeßordnung bestimmt: „Sind die Parteien durch ein Matrimonialurtheil zusammen gewiesen, so muß der Bezirksammann den widerstrebenden Theil „unter Ansetzung einer angemessenen Frist und mit Androhung „der Folgen der Widergesetzlichkeit zur Folgeleistung auffordern. „Bleibt der Befehl unbeachtet, so erfolgt sofort die Strafeinleitung.“ Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung forderte der Bezirksammann von Unterrheinthal die Rekurrentin, welche mit einer von ihr